

Vereinbarung
nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz

Zwischen

der **Stadt Ahrensburg**, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden >Stadt< genannt –

und

vertreten durch _____

_____ – im Nachfolgenden >Träger< genannt –

wird für den Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesstätte Adolfstraße 46-50, Ahrensburg folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Träger betreibt in der Adolfstraße 46 -50 in Ahrensburg eine achtgruppige Kindertagesstätte gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung der Kindertagesstätte gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung.

Der Träger verpflichtet sich weiter, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Betreuungsangebot/ Bezuschussung

1) Der Träger betreibt auf dem Grundstück Adolfstr. 46-50 in Ahrensburg eine Einrichtung mit zurzeit 8 Gruppen, davon vier Gruppen als Krippengruppen und vier Gruppen als Elementargruppen. Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und in der Regel mindestens zu den Betreuungszeiten von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

2) Die Gruppenstruktur und die Betreuungszeiten werden zunächst von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

- 2 Krippengruppen von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- 2 Krippengruppen von 08.00 bis 16.00 Uhr
- 1 Elementargruppe von 08.00 bis 12.00 Uhr
- 1 Elementargruppe von 08.00 bis 14.00 Uhr,
- 2 Elementargruppen von 08.00 bis 16.00 Uhr
- 1 Frühdienst von 06.00 bis 08.00 Uhr,
- 1 Frühdienst von 07.00 bis 08.00 Uhr,
- 1 Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr und
- 1 Spätdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Änderungen erfolgen aufgrund der veränderten Bedarfe und werden von der Stadt vorgegeben. Die Einrichtung ist durchgängig über das gesamte Jahr zu öffnen.

Der Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die einschlägige Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.

- 3) Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (nicht gedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- 4) Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame, wirtschaftliche, Umwelt- und Ressourcen schonende Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 5) Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
- 6) Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG).
- 7) Der Träger schließt die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versicherungen ab und weist diese nach.
- 8) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe richtet sich nach den in der jeweils geltenden städtischen Satzung geregelten Elternbeiträgen.
- 9) Die Personalkosten für das pädagogische Personal werden in Höhe der vom Land und Kreis anerkannten pädagogischen Personalkosten berücksichtigt, jedoch nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD). Es wird eine Vollzeitstelle als Leitungskraft anerkannt.
- 10) Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden höchstens zurzeit 48,50 € pro genehmigten Platz in der Betriebserlaubnis und Jahr anerkannt. Dieser Betrag passt sich automatisch an die sich ändernden Bestimmungen an, ohne dass einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.
- 11) Ein Verwaltungskostenanteil wird in Höhe von höchstens 6 % der pädagogischen anerkannten Personalkosten angerechnet.
- 12) Abschreibungen stellen angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörige Investition mit der Stadt vorher abgestimmt und notwendig war und durch den Träger selbst finanziert wurde. Für den Teil der Investitionen, der durch die öffentliche Hand finanziert wurde, werden Abschreibungen

nicht anerkannt. Die Notwendigkeit der Investition ist gesondert nachzuweisen.

- 13) Der Träger erhält für die Erstausstattung der Einrichtung einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 150.000,00 Euro. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Das erworbene Inventar ist zu inventarisieren. Der Träger ist verpflichtet, eine laufend aktuelle Inventarliste über das Inventar in den Räumen der Einrichtung zu führen.
- 14) Zweckgebundene Spenden für die Kindertagesstätte sind keine kostenmindernden Einnahmen. Die Verwendung ist der Stadt gesondert nachzuweisen.
- 15) Die Stadt zahlt den Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten, und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des aktuellen und mit der Stadt angestimmten Wirtschaftsplanes der Kindertagesstätte. Eine Schlussrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.
- 16) Die Stadt ist berechtigt jederzeit zu den Geschäftszeiten, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.
- 17) Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes SH und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen SH sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird.

II. Aufnahmen

1. Die Stadt Ahrensburg wird dem Träger die zu betreuenden Kinder im Rahmen der möglichen Belegung (Betriebserlaubnis) zuweisen. Eine Ablehnung durch den Träger ist insofern nicht möglich. Durch die Zuweisung ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich. Eine Erhöhung der Gruppengröße auf das maximal zulässige Maß wird auf Anforderung der Stadt erwartet.
2. Es werden nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufgenommen. Sollte es zu Leerständen kommen, kann eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes entsprechend Punkt 1 erfolgen. Der Kostenausgleich nach § 25 a KitaG muss im Vorwege geregelt sein.
3. Der Träger teilt unverzüglich eine Abmeldung, eine Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Anschrift eines Kindes etc. der Stadt mit.



III. Kündigungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung, frühestens jedoch mit dem Tag des Beginns des Betriebes in Kraft. Voraussichtlicher Beginn des Betriebes wird spätestens der 01.08.2013 sein.
2. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.
3. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
4. Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt:
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ahrensburg,

Michael Sarach
Bürgermeister

12